



Schulordnung der Martin-Luther-Schule

Schulordnung vom 01. Januar 2005, geändert am 19.11.2007, 07.05.2024 und 01.07.2025, redaktionell bearbeitet 03.09.2001 / 01.01.2005 / 05.09.2005 / 05.09.2006 / 19.11.2007 / 24.09.2015, zuletzt revidiert und neu beschlossen von der Schulkonferenz am 09.12.2025.

Gliederung

- 1. Präambel
- 2. Allgemeine Regelungen
 - a) Pflege des Schuleigentums
 - b) Klassenräume
 - c) Fachräume und Lehrerzimmer
 - d) Bibliothek/Mediothek
 - e) Pausenflächen und Pausenregelung
 - f) Drogen
 - g) Informationsweiterleitung
 - h) Reinigungsdienst
 - i) Plakatieren
 - j) Umweltschutz
 - k) Entschuldigungen
 - l) Beurlaubungen
 - m) Meldung fehlender Lehrer
 - n) Unfallverhütung
 - o) Fahrräder und Parken
 - p) elektronische Geräte
 - q) Anweisungen des schulischen Personals
 - r) Verfahren zur Konfliktregelung
- 3. Schlussbestimmung
- Anlage
- Nutzungsordnung für elektronische Endgeräte

1. Präambel

Die Schulgemeinde der Martin-Luther-Schule bemüht sich um Toleranz, Solidarität, Rücksichtnahme, Selbstverantwortung und Akzeptanz des anderen in seiner Eigenständigkeit.

Diesen Werten verpflichtet verhält sie sich offen, fair, kritisch, aber auch selbstkritisch, was sich in einem freundlichen und kollegialen Umgangston ausdrückt.

Auftretende Probleme werden vertrauensbildend und offen erörtert und erst dann an eine höhere Ebene delegiert, wenn sie zuvor nicht gelöst werden können (vgl. Verfahren zur Konfliktregelung, S. 4).

Jedes Mitglied der Schulgemeinde muss sich seiner Verantwortung für das demokratische Miteinander bewusst sein und entsprechend handeln.

2. Allgemeine Regelungen

a) Pflege des Schuleigentums

Das Wohlbefinden von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern (SuS) am Arbeitsplatz hängt in starkem Maße auch vom äußeren Zustand der Anlagen, Räume und Einrichtungen ab. Es besteht deshalb für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft die Pflicht, für die Erhaltung und Pflege des Schuleigentums Sorge zu tragen.

b) Klassenräume

Die Klassenräume werden einer Klasse 5-10 i.d.R. fest zugeordnet.

In jedem Raum wird ein Belegplan ausgehängt.

c) Fachräume und Lehrerzimmer

Der Aufenthalt von SuS ist in Fachräumen und Sammlungsräumen ohne Anwesenheit der Lehrkraft nicht gestattet.

In den Fachräumen (z.B. Naturwissenschaft, Informatik, etc.) darf nicht gegessen oder getrunken werden.

Das Lehrerzimmer ist kein Aufenthaltsraum für die Schülerschaft. Gespräche mit SuS finden außerhalb statt.

d) Bibliothek/Mediothek

Die Benutzung der Bibliothek/Mediothek wird durch eine eigene Benutzerordnung geregelt.

e) Pausenflächen und Pausenregelung

Die Pausenflächen werden schulorganisatorisch geregelt und ausgewiesen.

Pausenaufsichten werden entsprechend eingerichtet.

Alle Unterrichtsräume werden nach Beendigung des Unterrichts abgeschlossen.

Das Verlassen des Schulgeländes ist für SuS der SekI während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Im Einzelfall kann die Klassenleitung dem Verlassen des Schulgeländes schriftlich zustimmen, wenn die Eltern dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen (vgl. §12 Aufsichtserlass).

Für SuS, die das Schulgelände unbefugt verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen. Notwendig ist deshalb das wiederholte klärende Gespräch zwischen Eltern und ihren Kindern.

f) Drogen

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. (§ 3 HSCHG).

Sämtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde der MLS ist der Besitz und Gebrauch von Drogen untersagt.

Werden Drogen in die Schule mitgebracht, mit Drogen gehandelt oder geworben, droht die konsequente Anwendung der gesetzlichen Regelungen.

g) Informationsweiterleitung

Alle Mitglieder der Schulgemeinde sollen sich über die von der Schule verbindlich festgelegten Kommunikationsmedien werktäglich informieren (ausgenommen hiervon sind Ferienzeiten und Samsstage).

h) Reinigungsdienst

Die Reinigung der Pausenaufenthaltsbereiche (innen und außen) wird am Ende der zweiten großen Pause im wöchentlichen Wechsel von den Klassen der Jahrgangsstufen 5 – 10 unter Beaufsichtigung der jeweiligen Lehrkraft in den jeweils zugeordneten Bereichen übernommen.

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gelten abweichende Regelungen

i) Plakatieren

Aushänge der SV bedürfen der Abzeichnung durch den Schulsprecher / die Schulsprecherin und dürfen sich ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich der SV in der Schule gehören. Andere Aushänge bedürfen der Abzeichnung durch die Schulleitung.

Alle Aushänge sind zeitlich zu befristen und nach Ablauf zu entfernen

j) Umweltschutz

Die Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich, umweltbewusst zu handeln, Müll zu vermeiden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Für die Sauberkeit der Schule tragen alle gemeinsam die Verantwortung.

k) Entschuldigungen

Das Fernbleiben vom Unterricht ist begründet zu entschuldigen. Dafür ist der MLS-Entschuldigungsnachweis verbindlich zu nutzen.

Bei einer vorhersehbaren Absenz über einen längeren Zeitraum sollen die Klassenleitungen/Tutoriumsleitungen von den Eltern oder vom volljährigen Schüler/der volljährige Schülerin informiert werden.

Im Falle des Sportunterrichts gilt bei einer langfristigen Absenz eine Sonderregelung.

Jahrgang 5-10:

Die Entschuldigung ist der Klassenleitung innerhalb von 5 Schultagen nach Rückkehr in deren Unterricht vorzulegen. Kursleitungen wird der von der Klassenleitung unterschriebene Entschuldigungsnachweis zusätzlich vorgelegt.

Jahrgang 11-13:

Die Entschuldigung ist der Tutorin/dem Tutor sowie der Fachlehrkraft innerhalb von 5 Tagen nach Rückkehr vorzulegen.

Bei versäumten Klausuren wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung empfohlen.

l) Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zwei Tage, nicht jedoch vor und nach den Ferien, können von der Klassenleitung/Tutoriumsleitung gewährt werden. Über weitere Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung. Dies kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen geschehen. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. von den volljährigen SuS selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen

vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleitung schriftlich zu stellen und zu begründen.

m) Meldung fehlender Lehrer

Lehrkräfte und SuS erscheinen pünktlich zum jeweiligen Unterrichtsbeginn am entsprechenden Unterrichtsraum. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen, so melden dies die gewählten Vertretungen der Klassen/Kurse im Sekretariat oder bei der Schulleitung.

n) Unfallverhütung

Um Unfälle zu vermeiden, ist das Werfen mit Gegenständen, z.B. auch Schnee- oder Eisbällen, verboten. Während der Unterrichtszeiten darf das Schulgelände nicht mit Fahrrädern, Fahrzeugen oder anderen Geräten befahren werden. Das Mitbringen von Gegenständen, die eine Gefährdung darstellen, ist grundsätzlich verboten. Unfälle müssen sofort im Sekretariat oder bei der Schulleitung gemeldet werden.

o) Fahrräder und Parken

Der schuleigene Parkplatz steht ausschließlichen Lehrkräften zur Verfügung. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die SuS werden auf die Nutzung des Parkplatzes an der Odenwaldhalle verwiesen. Das Parken auf dem Pausenhof ist nicht gestattet (Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung). Die Fahrräder und Motorroller etc. sind auf den dafür ausgewiesenen Abstellflächen hinter Haus A und im Parkplatzbereich abzustellen.

p) elektronische Geräte

Die Schule ist ein Ort zwischenmenschlicher Kommunikation. Die Benutzung von elektronischen Geräten außerhalb des Unterrichts ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt („Smartphone-Schutzzonen“ § 69 Abs. 7 HSchG (Hessisches Schul-

gesetz). Elektronische Geräte dürfen verpackt mitgeführt werden, müssen aber lautlos oder ausgeschaltet sein. Die Schule haftet nicht für private Gegenstände. Die Nutzung ist in einer eigenen Benutzerordnung (siehe Anlage) geregelt, für die Oberstufe, für begründete Einzelfälle und Notfälle gelten Sonderregelungen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen werden elektronische Geräte von Lehrkräften eingezogen und von der Schulleitung bis zum Ende des Unterrichts nach der 6. Stunde in Verwahrung genommen; im Wiederholungsfall muss das Gerät persönlich von einem Erziehungsberichtigten im Sekretariat abgeholt werden. Bei erneuten Verstößen erfolgt zusätzlich eine schriftliche Missbilligung und ggf. weitere Maßnahmen. Für die Sekundarstufe II und deren Bereiche gelten Sonderregelungen.

Die Lehrkräfte verlangen ab JG 8, dass sich jegliche elektronischen Geräte bei Leistungsfeststellungen weder am Arbeitsplatz noch am Körper des Schülers/der Schülerin befinden. Wird bei Leistungsfeststellungen oder Prüfungen ein elektronisches Gerät als Hilfsmittel benutzt, liegt eine vorsätzliche Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch vor. Filmen, Fotografieren, Audioaufnahmen o.Ä. außerhalb des unterrichtlichen Kontexts sind verboten. Es liegt im Ermessen der Schule, solches Fehlverhalten entsprechend zu ahnden.

3. Schlussbestimmung

Die Schulordnung wird jedem(r) Schüler/in der Martin-Luther-Schule ausgehändigt. Die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten und die Verpflichtung zur Einhaltung wird mit Unterschrift bestätigt. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist die Schulordnung durch die Leitungen der Klassen und Tutorien mit der Schülerschaft zu besprechen. Die Besprechung ist im Klassenbuch bzw. Kursheft zu vermerken. Verstöße gegen die Schulordnung werden gemäß HSchG mit pädagogischen- bzw. Ordnungsmaßnahmen sanktioniert.

q) Anweisungen des schulischen Personals
Den Anweisungen des schulischen Personals haben die SuS Folge zu leisten

r) Verfahren zur Konfliktregelung
Um Konflikte zu lösen, wird folgender Weg eingehalten:
- Zunächst wird versucht, den Konflikt im Gespräch zwischen den unmittelbaren Betroffenen beizulegen.

Führt dies zu keiner Lösung, sind weitere Gesprächspartner hinzuzuziehen. Z.B.:
Klassenleitungen
Vertrauenslehrkräfte
Schülervertretung
Schuelternbeirat
Erweiterte Schulleitung

Erst wenn diese Gespräche nicht zu einer Bereinigung der Situation führen, wird die Schulleitung hinzugezogen.

Für Beratungen stehen die Mitglieder des multi-professionellen Beratungsteams zur Verfügung.

Anlage

Nutzungsordnung für elektronische Endgeräte

Die Nutzung elektronischer Endgeräte wird an der Martin-Luther-Schule Rimbach auf die Jahrgangsstufen 11-13 beschränkt. Dabei gelten die folgenden Regeln:

1. Schüler:innen der Jahrgangsstufen 11-13 dürfen ihre privaten elektronischen Endgeräte im Unterricht zu unterrichtlichen Zwecken (z. B. zur digitalen Heftführung oder zum Anzeigen von (privat erworbenen) digitalen Versionen der Schulbücher) nutzen („Bring your own device“). Es bleibt Aufgabe der Schüler:innen, bei dieser Nutzung dafür zu sorgen, dass sie regulär am Unterricht teilnehmen können (v. a. Verfügbarkeit und Ordnung von Aufzeichnungen oder ausreichend geladene Endgeräte; vgl. 2.). Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an privaten elektronischen Endgeräten und ist nicht für die auf den Geräten gespeicherten Daten verantwortlich. In der Sekundarstufe II dürfen die Schüler:innen ihre privaten elektronischen Endgeräte in Oberstufenzonen (A-Gebäude und A-Hof) auch außerhalb des Unterrichts nutzen.
2. Werden elektronische Endgeräte zur digitalen Heftführung genutzt, so muss dies in ähnlichem Umfang und in vergleichbarer Art erfolgen, wie die analoge Heftführung. Insbesondere ist z. B. eine reine Sammlung an fotografierten Tafelanschrieben nicht zulässig. Darüber hinaus muss den unterrichtenden Lehrkräften auf Anfrage Einblick in alle im Unterricht oder im Rahmen der häuslichen Arbeit erstellten Inhalte ermöglicht werden, damit diese den Lernfortschritt überprüfen können. Bei einem eventuellen Datenverlust sind die Mitschriften eigenständig wiederherzustellen (vgl. 1.).
3. Lehrkräfte können in allen Jahrgangsstufen in einzelnen Phasen des Unterrichts festlegen, dass bestimmte Tätigkeiten „analog“ ausgeführt werden müssen (z. B. Aufsatz auf Papier schreiben). Daher sind Papier und Stift weiterhin mitzubringen.
4. Die Nutzung elektronischer Endgeräte ist in jedem Fall nur dann erlaubt, wenn Unterrichtsstörungen vermieden werden. Insbesondere sind alle elektronischen Endgeräte lautlos zu betreiben. Sie dürfen während des Unterrichts und der Pausenzeiten nicht für unterrichtsferne Aktivitäten (z. B. Spiele, Messenger oder soziale Medien) genutzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann den betreffenden Schüler:innen von der jeweiligen Lehrkraft die Nutzung elektronischer Endgeräte in ihrem Unterricht bis auf Weiteres untersagt werden oder es können elektronische Endgeräte von Lehrkräften eingezogen und von der Schulleitung in Verwahrung genommen werden; im Wiederholungsfall erfolgt eine schriftliche Missbilligung oder eine weitere angemessene Maßnahme.
5. Schüler:innen der Jahrgangsstufen 11-13 erhalten Zugang zum WLAN, welches für schulische Zwecke genutzt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schüler:innen (bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) die geltende Internet-Nutzungsordnung unterschrieben haben (dies erfolgt meist automatisch zu Beginn der Schulzeit an der Martin-Luther-Schule). In allen Jahrgangsstufen werden altersabhängige Internetfilter eingesetzt und der WLAN-Zugriff ist nur während der Kernunterrichtszeiten (d. h. v. a. nicht während der Pausenzeiten) möglich (die Mittagspause ist von dieser Regelung ausgenommen). Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzes werden zu jedem Zeitpunkt beachtet und verbotene Inhalte (z. B. pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte) werden nicht erstellt, aufgerufen oder verbreitet.
6. Das „Recht am eigenen Bild“ wird beachtet und es werden keine Informationen über andere Personen (z. B. Fotos oder Filme) verbreitet; dazu zählen z. B. auch Unterrichtsmaterialien oder Tafelbilder. Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, sowie Aufnahmen von Unterrichtsmaterialien und Tafelbildern dürfen nur mit Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft sowie mit ausdrücklicher Ein-

willigung aller betroffenen Personen angefertigt werden. Auch bei erfolgter Einwilligung dürfen derartige Aufnahmen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden und sind nach Aufforderung durch die verantwortliche Lehrkraft zu löschen, es sei denn, es liegen die ausdrücklichen Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung vor.

7. Die bisher geltende Regelung (Schulkonferenzbeschluss vom 07.05.2024) läuft aus, d.h. im Schuljahr 2025/26 gilt obige Regelung für die Jahrgangsstufen 10-13.